

Rahmenschutzkonzept der Pfimi Bern

1. Grundsatz

Wir befinden uns im Status der besonderen Lage (Art. 6 Epidemiengesetz). Diese gilt vom 19. Juni voraussichtlich bis Ende 2021. Es gilt ein **eigenverantwortliches Handeln**. Verantwortlich für die Umsetzung der Schutzmassnahmen sind die Kantone. Priorität ist immer die Weisung des Kantons. Es gelten immer die restriktiveren Massnahmen (z.B. bei Veranstaltungsgrösse). Entsprechend der epidemiologischen Lage kann die Umsetzung der Massnahmen von Kanton zu Kanton unterschiedlich aussehen. Die Abstands- und Hygieneregeln und Schutzkonzepte bleiben zentral und sollen helfen, Neuansteckungen und damit einen Wiederanstieg der Fallzahlen zu verhindern. Dieses Schutzkonzept wurde vom Dachverband Freikirchen erstellt und an die Gegebenheiten der Pfimi Bern angepasst und spezifiziert.

2. Schutz der besonders gefährdeten Personen¹

Gemäss aktuellem Stand der Wissenschaft ist nur bei bestimmten Kategorien erwachsener Personen von einer besonderen Gefährdung auszugehen. Beim Besuch von freikirchlichen Veranstaltungen gelten die üblichen Schutzmassnahmen. Unter Einhaltung der Schutzmassnahmen steht der Personengruppe der gefährdeten Personen ein Besuch der freikirchlichen Veranstaltungen nichts im Wege. Am Arbeitsplatz gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

3. Eingangskontrolle

- Bei Veranstaltungen mit Besuchern ist vorgängig mittels Ticketingsystem für Besucher und Mitarbeiter die Datenerfassung für das Contact Tracing sicherzustellen. In diesem Zusammenhang werden die Personen über die Datenerhebung und Aufbewahrung gemäss Vorgaben informiert. Bei der Veranstaltungsdurchführung werden nur Personen zugelassen, die über ein entsprechendes Ticket verfügen. Dies ist durch das Begrüssungsteam sicherzustellen.
- Am Boden sind Abstandshalter geklebt oder andere Kanalisierungsmassnahmen installiert, so dass ein gestaffeltes Eintreten ins Kirchengebäude und Verlassen desjenigen möglich ist. Der Mindestabstand zwischen zwei Personen beträgt 1,5 Meter.
- Veranstaltungsteilnehmende sollen angehalten werden, rechtzeitig zu den Veranstaltungsanfängen zu erscheinen, damit es nicht zu Staus an den Eingängen kommt.
- Es ist aktuell nicht erlaubt, Veranstaltungen mit mehr als 50 Besuchern durchzuführen. Kantone können die maximale Personenzahl vorgeben, die bei einem Contact Tracing kontaktiert werden müssen. Die Pfimi Bern stellt dies mittels Sitzplatzreservierungen und Gruppenbildung bei Veranstaltungen mit Kindern und Jugendliche bzw. mit Sektorbildung beim Dienstpersonal sicher. Eine Durchmischung ist zu verhindern bzw. die Mindestabstände einzuhalten.

¹ In einer Verordnung hat der Bundesrat festgehalten, wer zu den besonders gefährdeten Personen gehört:

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#app6ahref0>

Rahmenschutzkonzept der Pfimi Bern

- An jedem Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Die Händehygiene ist eine grundlegende Massnahme zur Verhinderung der Übertragung von Keimen. Für alle Personen soll regelmässiges Händewaschen oder Händedesinfektion möglich sein. Es muss deshalb überall ein Händedesinfektionsmittel oder Waschbecken mit Seife zur Verfügung stehen.
- Sollte sich im Nachgang des Gottesdienstes herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person am Gottesdienst teilgenommen hat, wird umgehend die Kirchenleitung informiert.

4. Covid-19 erkrankte Personen

Um die Epidemie einzudämmen, müssen die Übertragungsketten unterbrochen werden. Dafür muss jede neu angesteckte Person entdeckt, isoliert und ihre engen Kontakte ausfindig gemacht werden. Auch eine Person mit leichten Symptomen wird getestet und bei positivem Resultat isoliert. Das BAG hat einen Coronavirus Check aufgeschaltet.² (Der Coronavirus-Check ist kein Ersatz für eine professionelle medizinische Beratung, Diagnose oder Behandlung.)

Isolation

Eine Person, die am Coronavirus erkrankt ist, muss sich isolieren. Das bedeutet, dass sie jeglichen physischen Kontakt mit anderen Personen vermeiden soll. Wenn der Test positiv ist, veranlasst die zuständige kantonale Stelle das Contact Tracing.

Quarantäne

Eine Person, die mit einer am Coronavirus erkrankten Person in engem Kontakt stand, muss in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle in Quarantäne. Ein erhebliches Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann. Das bedeutet, dass sie mit anderen Personen keinen Kontakt haben sollte. Damit kann man vermeiden, dass sie unwissentlich andere Personen ansteckt. So werden Übertragungsketten unterbrochen.

Für das Vorgehen bei Ansteckungen mit Covid-19 im Rahmen einer freikirchlichen Veranstaltung gibt es ein Merkblatt.³

5. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht.

Die Veranstaltungsteilnehmenden müssen darüber informiert werden, dass in den öffentlich zugänglichen Veranstaltungen einer Freikirche (wie Gottesdienste) die Kontaktdaten erhoben werden.

² <https://check.bag-coronavirus.ch/screening>

³ <https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/06/Merkblatt-Covid-19-Vorgehen-bei-Ansteckungen-mit-Covid-19-im-Rahmen-einer-Freikirche.pdf>

Rahmenschutzkonzept der Pfimi Bern

6. Distanzregeln

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die «physische Distanz» von 1,5 Metern muss eingehalten werden. Es gilt die Eigenverantwortung der Mitarbeitenden und den Besuchern. Bei Kindern im obligatorischen Schulalter, bei Familien und Menschen im gleichen Haushalt lebend gelten die Regeln zum Abstand nicht. Von der Bühne zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt.

7. Hygienemassnahmen

Dazu gehören nebst dem Unterlassen vom Händeschütteln, in Armbeuge husten und insbesondere das regelmässige, gründliche Händewaschen. Die Einhaltung dieser Massnahmen und eine intensivierete, herkömmliche Flächenreinigung bieten einen wirksamen Schutz vor einer Übertragung von Mensch zu Mensch. Beim Putzen und sicheren Entsorgen wird auf das Tragen von Handschuhen und den fachgerechten Umgang mit dem Abfall geachtet. Auf das Lüften der Räumlichkeiten wird grossen Wert gelegt. Als Massnahme gilt regelmässiger Luftaustausch vor, während und nach dem Gottesdienst.

Das Tragen von Masken ist sowohl im Innen- wie auch Aussenbereich von Freikirchen zwingend und durchgehend einzuhalten (Ausnahme Kinder unterhalb der 5. Klasse und Personen mit einer ärztlichen oder einer psychologischen Dispens). Die Maske muss auch auf den Vorplätzen der Freikirche getragen werden. Die Maskenpflicht gilt auch in den Büroräumlichkeiten, wenn sich mehr als eine Person im Raum aufhält. In Settings wie Gesprächen oder Interwies, wo der Mindestabstand unterlaufen werden könnte, muss eine Maske getragen werden. Auch auf der Bühne müssen Masken getragen werden. Bei Auftritten sind Redner, Moderatoren, Sänger und Musiker mit Blasinstrumenten unter Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände von der Maskenpflicht befreit. Ebenfalls davon befreit sind die Dolmetscher in den Einzelkabinen und die Gebärdenübersetzer mit dem nötigen Abstand zu den Gehörlosen. Die Maskenpflicht wird durch die zuständige Kirchenleitung durchgesetzt.

8. Sitzordnung im Gottesdienstraum

Der Einlass in den Saal und der Auslass aus dem Saal erfolgt gestaffelt und wird überwacht, damit die Abstandsregel eingehalten werden kann. Die Abstandsregel von 1,5 Meter wird in allen Bereichen der Gemeinde auch beim Sitzen eingehalten.

9. Monitoring-Massnahmen

Die vom BAG oder vom zuständigen Gesundheitsamt des Kantons verordneten Trackingmassnahmen werden vollumfänglich umgesetzt. Die Gemeinden protokollieren die Teilnehmenden an freikirchlichen Veranstaltungen. Dies kann ausnahmsweise auch mit einem Foto der Anwesenden dokumentiert werden (diese Massnahme gelten nur, solange die Covid-19 Gesetze in Kraft sind). Nicht bekannte Personen werden gebeten, ihren Namen, Vornamen, Telefonnummer und Postleitzahl zu hinterlassen. Die Kirchenleitung stellt ein sicheres Aufbewahren der Adressen sicher. Die persönlichen Angaben der Personen werden 14 Tage nach Gottesdienstdurchführung fachgerecht gelöscht. Eine Person, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist und dieses auch durchsetzt, muss pro Veranstaltung bezeichnet werden.

Rahmenschutzkonzept der Pfimi Bern

10. Besonderheiten im Gottesdienst oder anderen öffentlichen freikirchlichen Veranstaltungen

Kirchliche Aktivitäten im Mitgliederkreis oder mit namentlich bekannten Personen z.B. im Kirchengebäude gelten als kircheninterne Veranstaltungen (Kleingruppen zuhause, kirchlicher oder biblischer Unterricht, usw.). Öffentlich zugängliche freikirchliche Aktivitäten, wie Gottesdienste folgen jedoch den üblichen Regeln dieses Schutzkonzeptes. Gottesdienste sind nach der Begrifflichkeit des BAG Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Innenräumen. Gottesdienste in zeitlicher Abfolge sind möglich, wenn sich die Teilnehmenden nicht begegnen, sehr gut zwischen den Gottesdiensten gelüftet wird und die Kontaktstellen desinfiziert werden.

Lobpreis und Gemeindegesang

Der Gemeindegesang ist mit Tragen einer Gesichtsmaske wieder erlaubt. (ab 19.04.2021).

Die Anbetungsband (Musiker) trägt auf der Bühne eine Maske. Einzelsängerinnen und Sänger dürfen unter Wahrung anderer Massnahmen für den Gesangsteil die Maske abnehmen. Die Anzahl der Sängerinnen und Sänger richtet sich nach der Bühnengrösse. Es muss mindestens ein Abstand von drei Metern zwischen den Sängern eingehalten werden oder andere Massnahmen ergriffen werden (Plexiglas Abschränkung oder Maskenpflicht).

Abendmahl

Das Abendmahl wird verpackt abgegeben oder mit Maske und den nötigen Abständen an Stationen abgeholt. Am zugewiesenen Platz kann das Abendmahl dann eingenommen werden.

Kollekte

Die Kollekte wird mit grossen Behältern eingesammelt, so dass keine Kontaktfläche entsteht.

Konsumation

Der Kirchenkaffee nach dem Gottesdienst zählt nicht mehr als religiöse Veranstaltung im Sinne der Verordnung. Des Weiteren kommen nach Praxis auch Apéros und dergleichen die Bestimmungen über Restaurationsbetriebe von Art. 5a der Verordnung zur Anwendung. Wie Art. 5a Abs. 1 der Verordnung erwähnt, ist das Betreiben von Restaurations- und Barbetrieben momentan verboten, mit Ausnahme von Aussenbereichen mit besonderem Schutzkonzept. Das Kaffee-to-go ist erlaubt, die Massnahmen müssen aber eingehalten werden. Wie in Aussenbereichen von Restaurants ist es möglich beim Kaffee to go draussen Sitzgelegenheiten anzubieten

Shop und Bibliothek

Bleiben geschlossen.

Kindergottesdienst

Der Kindergottesdienst wird als Parallelprogramm zum Gottesdienst durchgeführt. Ein Aufteilen des Gottesdienstes zur gleichen Zeit auf höchstens 50 Erwachsene ist nur möglich in einem abgetrennten Gebäudeteil/Räumen und mit von der anderen Örtlichkeit getrennten Infrastruktur (Ein- und Ausgänge, WC Anlagen usw.). Eine Durchmischung der Personen ist, wenn immer möglich zu unterlassen. Es ist möglich zwei Gruppen zu machen Kigo und Kinderhüte. Eine Durchmischung ist nur gestattet, wenn Eltern aus dem Erwachsenenbereich ihr Kind in der Kinderhüte kurzfristig betreuen müssen.

Rahmenschutzkonzept der Pfimi Bern

- Maskenpflicht für Personen ab der 5. Schulklasse.
- Es ist ein Schutzkonzept erforderlich.
- Es ist eine verantwortliche Person zu definieren, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes zuständig ist.
- Es muss eine Anwesenheitsliste geführt werden (Vorname, Name, Telefonnummer).

Es gilt das «Schutzkonzept Veranstaltungen der Pfimi Bern bei Kindern und Jugendlichen unter 20 Jahren».

Kasualien

Taufen und Krankensalbungen können unter Einhaltung des Schutzkonzeptes durchgeführt werden. Trauerfeiern und Beerdigungen, die im engen Familien- und Freundeskreis durchgeführt werden, sind mit max. 50 Personen möglich.

Arbeitsgruppen

Für Treffen von Gruppen in Kirchenräumlichkeiten (Kleingruppen, Gebetsgruppen, Arbeitsgruppen, Vorstände, Teams, etc.) gelten die Abstands- und Hygieneregeln und bei öffentlichen Veranstaltungen das Schutzkonzept. Für Angestellte einer Freikirche gilt die Homeofficepflicht. Diese gilt überall dort, wo dies aufgrund der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umzusetzen ist. Das heisst zum Beispiel, dass ein pastoraler Angestellter seine administrativen Arbeiten oder Predigtvorbereitungen im Homeoffice machen kann. Es ist jedoch so, dass viele seelsorgerliche Gespräche nur im 1 zu 1 möglich sind. Hier gilt es zusätzliche Schutzmassnahmen einzuhalten wie Maskenpflicht oder eine Plexiglasvorkehrung. Auch Personalgespräche oder Personalsitzungen sind nicht so gut per Videokonferenz durchführbar und sind unter Einhaltung der obengenannten Schutzvorkehrungen gut durchführbar. Auch hier gilt, sobald sich mehr als eine Person im Raum aufhält, gilt eine Maskenpflicht. Die Pfimi Bern arbeiten, wenn immer möglich mit hybriden Sitzungen (ein Teil anwesend, ein Teil per Videokonferenz zugeschaltet). Beizufügen ist, dass betriebsinterne Veranstaltungen, die für den normalen Arbeitsablauf im Betrieb erforderlich sind, nicht unter das Verbot fallen (bspw. Teamsitzungen, Gemeindeleitungssitzungen etc.).

Kinder und Jugendliche unter 20 Jahren

Sportliche und kulturelle Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen sind unter Einhaltung der folgenden Vorgaben erlaubt:

- Maskenpflicht für Personen ab der 5. Schulklasse.
- Es ist ein Schutzkonzept erforderlich.
- Es ist eine verantwortliche Person zu definieren, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes zuständig ist.
- Es muss eine Anwesenheitsliste geführt werden (Vorname, Name, Telefonnummer).



Rahmenschutzkonzept der Pfimi Bern

Teenie

Durchführung grundsätzlich möglich, siehe Schutzkonzept Veranstaltungen der Pfimi Bern bei Kindern und Jugendlichen bis und mit 20 Jahren.

Royal Rangers

Durchführung grundsätzlich möglich, siehe Schutzkonzept Veranstaltungen der Pfimi Bern bei Kindern und Jugendlichen bis und mit 20 Jahren.

Kids Club

Durchführung im grundsätzlich möglich, siehe Schutzkonzept Veranstaltungen der Pfimi Bern bei Kindern und Jugendlichen bis und mit 20 Jahren.

Youth Alive

Bei Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen unter 20 Jahren gilt das Schutzkonzept für Veranstaltungen der Pfimi Bern bei Kindern und Jugendlichen unter 20 Jahren. Bei Aktivitäten mit Personen über 20 Jahren, gelten dieselben Auflagen wie beim Erwachsenen Gottesdienst, insbesondere keine Konsumation.

Pfimi@home

An Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltungen), die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, dürfen höchstens 15 Personen (Kinder und Erwachsene zählen als Personen) teilnehmen. Es braucht für diese privaten Veranstaltungen, wie Kleingruppen **kein Schutzkonzept**. Es gelten jedoch die üblichen Abstands- und Hygienemassnahmen (1.5 Meter).

11. Management

Jede örtliche Kirche stellt sicher, dass die behördlichen Vorschriften eingehalten werden (Ordnerdienste, Anmelde Listen, Platzkarten, Abstandsmarkierungen). Für die Umsetzung dieses Schutzkonzeptes für Kirchen ist die örtliche Kirchenleitung zuständig. Ein Schutzkonzept Beauftragter ist bestimmt. Jede örtliche Freikirche ist befugt, Spezifikationen an diesem Schutzkonzept vorzunehmen, damit den Gegebenheiten vor Ort entsprochen werden kann. Die Änderungen dürfen jedoch dem Sinngehalt dieses Schutzkonzeptes nicht widersprechen. Die Kirchenleitung instruiert die Mitarbeitenden am Gottesdienst und die Besucher regelmässig über Hygienemassnahmen. Für die Angestellten der Kirche besteht ein spezielles Schutzkonzept⁴.

Umsetzungsverantwortliche Person für die Einhaltung des Schutzkonzeptes der Pfimi Bern.

Silvio Pavan, Leiter Zentrale Dienste.

Stellvertreter, Samuel Breu, Leiter Kommunikation und Management Support

⁴ siehe Anhang 1: Schutzkonzept für den Pfimi Bern Staff



Rahmenschutzkonzept der Pfimi Bern

Anhang 1: Schutzkonzept für den Pfimi Bern Staff

Anhang 2: Schutzkonzept Veranstaltungen der Pfimi Bern bei Kindern und Jugendlichen bis und mit 20 Jahren

Anhang 3: Schutzkonzept Kinderwochen der Pfimi Bern

Anhang 4: Schutzkonzept Kinder und Jugendlager der Pfimi Bern

Dieses Dokument mit Anhängen wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.